

erweitert. Der Absatz des amerikanischen Unternehmens geht vorwiegend nach dem Westen und mittleren Westen der Vereinigten Staaten von Amerika, während die Einfuhr der europäischen Kaliindustrie vorwiegend nach dem Osten der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt und sich im mittleren Westen mit der Eigenerzeugung trifft.

Preise.

Der Absatz von Kali hängt zunächst von den Konkurrenzverhältnissen zu anderen Kalierzeugern und von der Lage des nahezu ausschließlichen Abnehmers, der Landwirtschaft, ab. Sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Kalierzeugern wie für die Höhe des Verbrauchs sind die Kalipreise von erheblicher Bedeutung, wengleich sich gezeigt hat, daß bei günstiger landwirtschaftlicher Lage die jeweilige Preishöhe keine allzu große Rolle spielt.

Die Festsetzung der Preise für Kalisalze erfolgte bis zum Erlaß des Reichskaligesetzes von 1910 durch das Kalisyndikat als eine freiwillige Vereinigung der Kaliwerksbesitzer. Seit dem Jahre 1910 ist das Kalisyndikat ein Zwangssyndikat. Die Preisfestsetzung unterstand der Aufsicht des Reichskanzlers; durch die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 wurde dem Reichskalirat die Befugnis erteilt, die Inlandsverkaufspreise für Kalisalze auf den mit Gründen versehenen Vorschlag des Kalisyndikats festzusetzen. Dem Reichswirtschaftsminister, der im Auftrage des Reichs die Oberaufsicht über die Kaliwirtschaft wahrzunehmen hat, wurde das Recht übertragen, Beschlüsse des Reichskalirats — auch in der Preisfrage — zu beanstanden, und die vom Reichskalirat festgesetzten Inlandsverkaufspreise nach Anhörung des Reichskalirats und des Kalisyndikats herabzusetzen. Hinsichtlich der Auslandsverkaufspreise der Kalisalze wurde bestimmt, daß sie nicht niedriger sein dürfen als die für das Inland durch den Reichskalirat festgesetzten Inlandspreise. Dem Reichswirtschaftsminister wurde das Recht übertragen, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu bewilligen. Derartige Ausnahmen sind bis zum Jahre 1926 bewilligt worden.

Die Entwicklung der Bruttopreishöhe.

Die Preisfestsetzung für die inländischen Kaliverkäufe erfolgt für den dz Reinkali, der bei den einzelnen Salzsorten verschieden bewertet wird. Als zu Beginn des Jahres 1924 die Kalipreise zum ersten Male in Goldmark festgesetzt und veröffentlicht wurden, bestanden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Mitglieder des Kalisyndikats und des Reichskalirats darüber, ob die Kalipreise das Niveau der Vorkriegszeit über- oder unterschreiten sollten. Schließlich wurden sie in folgender Höhe festgesetzt: